

Versicherungsbestätigung für die Kollektiv-Reise- und Flug-Unfallversicherung Ihrer UBS Kreditkarte

Art. 1 Versicherte Personen

Aufgrund der mit der UBS AG (vertreten durch Oberhänkli & Partner AG, Versicherungsbroker) abgeschlossenen Kollektivpolice gewährt die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft (nachfolgend ELVIA genannt) im Rahmen der nachfolgenden auszugsweise aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen den folgenden Personen (nachstehend Versicherte genannt) weltweit Versicherungsschutz, sofern der Karteninhaber im Besitz einer gültigen, durch die UBS AG ausgestellten UBS VISA Card oder UBS MasterCard Kreditkarte (nachfolgend auch Karte genannt) ist:

- dem Karteninhaber (auch Partnerkarteninhaber);
- dem Ehegatten des Karteninhabers; ist der Karteninhaber nicht verheiratet, dem mit ihm im gleichen Haushalt lebenden nachweisbaren Konkubinatspartner;
- den unterstützungsberechtigten und ledigen Kindern des Karteninhabers, bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 2 Versicherte Unfälle

Versichert sind die Folgen von Unfällen als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem Transportmittel gemäss Art. 4 inkl. Ein- und Aussteigen, sofern die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Kreditkarte bezahlt worden sind.

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Art. 3 Nicht versicherte Unfälle

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz bzw. im Wohnstaat;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;
- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Folgen von Teilnahme an Unruhen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen;

- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Unfälle und deren Folgen, die bereits vor Antritt der Reise eingetreten sind;
- Unfälle mit geleasteten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein Karteninhaber selbst geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg.

Art. 4 Versicherte Transportmittel

- Bus;
- Eisenbahn;
- Flugzeug (ohne selbstpilotierte Flugzeuge);
- Hubschrauber (ohne selbstpilotierte Hubschrauber);
- Mietfahrrad;
- Mietmotorfahrrad;
- Mietmotorrad;
- Mietwagen;
- Mietschiff;
- Schiff (Kreuzfahrten, Segel-, Motor-, Ruderboot);
- Taxi.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Kreditkarte bezahlt sein) sowie als Zubringer zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus etc.) und Wohnort.

Bei Transporten mittels General- und Halbtaxabonnements müssen sowohl das Abonnement als auch die Fahrkarte mit der Karte bezahlt worden sein.

Art. 5 Mietfahrzeuge

Als Mietfahrzeug gilt jedes gemietete Motorfahrzeug (Auto, Motorrad oder Motorfahrrad), Zweirad oder Schiff, das gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Personen oder Waren benutzt und von einem professionellen Anbieter vermietet wird.

Art. 6 Versicherte Leistungen

a) Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis höchstens 60 000 CHF werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten vorgenommen werden;

- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.

b) Im Invaliditätsfall

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine nach medizinischen Kriterien bestimmte Invalidität, so zahlt die ELVIA dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung, welche sich nach der vereinbarten Versicherungssumme (Platinum 750 000 CHF, Gold 600 000 CHF, Classic/Standard/Special Edition 300 000 CHF) und dem Invaliditätsgrad nach Gliederskala bemisst.

War der Versicherte vor dem Unfall bereits invalid, bezahlt die ELVIA die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben.

Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen.

Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

c) Im Todesfall

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt die ELVIA die vereinbarte Versicherungssumme (Platinum 750 000 CHF, Gold 600 000 CHF, Classic/Standard/Special Edition 300 000 CHF). Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung max. 10 000 CHF. Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

- der überlebende Ehegatte; ist der Versicherte nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende nachweisbare Konkubinatspartner, bei dessen Fehlen
- die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
- die Eltern, bei deren Fehlen
- die Geschwister.

Wünscht der Karteninhaber eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an Oberhänslı & Partner AG. Die Begünstigung gilt bis auf Widerruf.

Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

d) Heilungskosten

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

e) Höchstentschädigung pro versicherte Person

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

f) Maximalleistungen pro Luftfahrtunfall

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von der ELVIA pro Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 000 000 CHF beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von 15 000 000 CHF proportional aufgeteilt.

g) Maximalleistung für alle übrigen Transportmittel (exkl. Luftfahrzeug)

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von der ELVIA aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 20 000 000 CHF beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von 20 000 000 CHF proportional aufgeteilt.

Art. 7 Pflichten im Schadenfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte dies der ELVIA via Oberhänslı & Partner AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von einem Todesfall ist die ELVIA via Oberhänslı & Partner AG so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind. Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.

Art. 8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand gilt je nach Wahl des Versicherten bzw. Begünstigten entweder der Sitz der ELVIA oder sein schweizerischer Wohnsitz. Wohnt der Versicherte bzw. der Begünstigte im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Art. 10 Besondere Bedingungen

In jedem Falle gilt als vereinbart, dass die Vertragsbestimmungen der ELVIA, Police Nr. 552901, uneingeschränkt Gültigkeit haben. Diese Bestätigung ist gültig per 1.11.2004 und ersetzt alle vorhergehenden. **Für alle Detailinformationen, Rückfragen und Schadenanmeldungen** im Zusammenhang mit dieser Versicherung wenden Sie sich bitte direkt an:

Oberhänsli & Partner AG
Versicherungsbroker
Postfach 179
8800 Thalwil
Tel. +41-44-723 44 86
Fax +41-44-723 44 87
www.oberhaensli.com